

Personalien

Zum 70. Geburtstag von Reinhard Richardi

Am 21.3.2007 hat Reinhard Richardi seinen 70. Geburtstag gefeiert. Geboren in Berlin, wo er mit einer kriegsbedingten Unterbrechung seine Kindheit und Jugend verbrachte, studierte er ab 1956 Rechtswissenschaft zunächst an der FU Berlin, dann in München, wo er die Staatsprüfungen ablegte, 1960 bei Alfred Hueck promoviert und 1967 für die Fächer "Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Arbeitsrecht" habilitiert wurde. 1968 wurde er nach Ablehnung eines Rufs an die FU Berlin ordentlicher Professor für Arbeits- und Sozialrecht, Bürgerliches Recht und Handelsrecht an der Universität Regensburg. Dieser Universität ist er trotz verlockender Rufe an die Universitäten Göttingen (1976) und Heidelberg (1979) bis zu seiner Emeritierung (2005) treu geblieben.

Das wissenschaftliche Werk Richardis ist – bei bemerkenswerten, aber weniger zahlreichen Beiträgen auf anderen Gebieten – auf das Arbeitsrecht konzentriert. Im Mittelpunkt seiner Bemühungen steht die gerechte Gestaltung des Arbeitsrechts, insbesondere das Problem des Ausgleichs zwischen „Kollektivgewalt und Individualwille bei der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse“¹. Betriebsverfassung und Mitbestimmung gehören zu den Schwerpunkten seiner Arbeit.

Hier ist nicht der Ort, das Lebenswerk von Reinhard Richardi umfassend zu würdigen. Vielmehr seien nur seine Arbeiten zum kirchlichen Arbeitsrecht hervorgehoben. Richardi hat zu allen Bereichen des kirchlichen Arbeitsrechts publiziert und die Kirchen in vielen Fragen beraten. Die lange Reihe seiner einschlägigen Veröffentlichungen beginnt mit dem grundlegenden Besprechungsaufsatz „Arbeitsrecht und kirchliche Ordnung“² von 1970. Aus den weiteren Publikationen seien hervorgehoben: „Kirchlicher Dienst und Arbeitsrecht“³, „Kirchenautonomie und gesetzliche Betriebsverfassung“⁴, „Das Betätigungsrecht der Koalitionen in kirchlichen Einrichtungen“⁵, „Die arbeitsrechtliche Regelungsautonomie der Kirchen“⁶, „Das kollektive kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht“⁷ und „Sicherung der Privatautonomie für den kirchlichen Dienst durch das kirchliche Arbeitsrecht“⁸. Sie mögen beispielhaft für insgesamt 35 Beiträge stehen, die Richardi in Zeitschriften, Festschriften und andere Sammelwerken zum kirchlichen Arbeitsrecht geliefert hat. Nicht zu vergessen sind auch seine nicht primär kirchenarbeitsrechtlichen, aber für das kirchliche Leben bedeutsamen Beiträge zum Sonn- und Feiertagsschutz, die mit seinem viel beachteten Vortrag „Der Sonn- und Feiertagsschutz im Arbeitsleben“ bei den Essener Gesprächen von 1990⁹ einen Höhepunkt hatten. Hauptwerk zum kirchlichen Arbeitsrecht ist das zuerst 1984 erschienene „Arbeitsrecht in der Kirche“¹⁰. Es bietet eine umfassende Darstellung des schwierigen Rechtsgebiets mit seinen Besonderheiten im kollektiven und individuellen Recht. Wer immer mit einem Problem des kirchlichen Arbeitsrechts in Theorie oder Praxis befasst ist, greift zunächst zum Richardi.

Richardi war für die Kirchen vielfach praktisch tätig. Maßgeblich war er als Gutachter an der Schaffung der Grundordnung für den kirchlichen Dienst beteiligt, einem Regelwerk, das die Grundlinien des katholischen kirchlichen Arbeitsrechts festlegt und von den deutschen Bischöfen je für ihr Bistum als (weitestgehend) einheitliches Diözesanrecht in Kraft gesetzt wurde. Er war Vorsitzender der Zentralen Gutachterstelle, welche vor Errichtung der kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit beim Verband der Diözesen Deutschlands bestand und Gutachten zum kollektiven kirchlichen Arbeitsrecht zu erstatten

1 So der Titel seiner Habilitationsschrift von 1968.

2 ZevKR 15 (1970), S. 219 – 241.

3 ZevKR 19 (1974), S. 275 – 308.

4 ZevKR 23 (1978), S. 367 – 413.

5 FS Günther Beitzke, 1979, S. 873 -896.

6 25 Jahre Bundesarbeitsgericht, 1979, S. 429 – 453.

7 Handbuch des Staatskirchenrechts, 2. Aufl. Bd. II, 1995, S. 927 – 958.

8 ZevKR 52 (2007), S. 182 – 197.

9 Essener Gespräche Bd. 24, S. 117 – 154.

10 4. Aufl. 2003.

hatte. Auch an der Entwicklung der katholischen kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit, die in der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) von 2004 geregelt wurde, wirkte er mit. Seit 2005 ist er Präsident des neu gegründeten Arbeitsgerichtshofs für die deutschen Diözesen.

Das besondere kirchliche Arbeitsrecht, und zwar sowohl das individuelle wie das kollektive Recht hat in der Vergangenheit den Ausgleich zwischen den Interessen der Arbeitnehmer und denen der Kirchen gut bewältigt. Es steht allerdings derzeit wegen der finanziellen Engpässe in Krankenversorgung und Altenpflege vor besonderen Herausforderungen. Neuere Entwicklungen, insbesondere solche, welche durch das Recht der EU angestoßen sind, stellen die besonderen Loyalitätsanforderungen an kirchliche Arbeitnehmer und auch den „Dritten Weg“ in Frage. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in diesem Umfeld zu wahren, bedarf ständiger Aufmerksamkeit. Die Kirchen in Deutschland können sich glücklich schätzen, in Reinhard Richardi einen ausgezeichneten Kenner und Ratgeber zu haben, der – freilich gegenwärtig mit der Zurückhaltung, welche ihm sein richterliches Amt auferlegt – hoffentlich noch viele Jahre lang in ihrem Sinne und für sie tätig sein kann.

Wolfgang Riefner

Arbeiter im Weinberg des Rechts: Josef Isensee zum 70. Geburtstag

„Universitätsprofessoren, zumal von der juristischen Fakultät, haben gemeinhin kein Talent zum Tragöden. Dennoch gelang es dem Bonner Staatsrechtler Josef Isensee am Dienstag dieser Woche, einen Hauch von Shakespeare durch den Verhandlungssaal des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe wehen zu lassen. Er trat hinter das Rednerpult, umfasste es mit beiden Händen und schleuderte dem Gericht das nur leicht modifizierte Hamlet-Zitat entgegen: ‚Wer ist das Volk? Das ist hier die Frage!‘ Das Volk, in der Gestalt des Prozesspublikums, konnte den Mimen leider nur von hinten sehen. Es begann zu schmunzeln und zu raunen, und der Gerichtspräsident Mahrenholz wehrte der aufkommenden Fröhlichkeit nicht.“¹ Diese Zeitungsmeldung ist ein Beleg dafür, dass der 70. Geburtstag eines außergewöhnlichen Lehrers des Rechts anzuzeigen ist, der im freundlichen Ton Zuge-schliffenes zu sagen vermag². In einer persönlichen Geburtstagsadresse in der Süddeutschen Zeitung schrieb Paul Kirchhof: „Josef Isensee ist einer der Staatsrechtslehrer, dessen Lehren im Reichtum historischen Wissens wurzeln, dessen Fragen aus einer feinsinnigen Menschenkenntnis erwachsen, dessen Antworten von Ethos, Urteilskraft und Sprachmächtigkeit bestimmt sind. Bei seinem Bemühen um eine innere Einheit des Staates und seines Rechts überrascht er mit stets neuen Beobachtungen, Beurteilungen und Vorschlägen. Er ist in der Sicherheit des Eigenen offen für das andere, das Fremde das Ungewohnte, in der Schärfe seiner Kritik entschieden, begreift in der Brillanz seiner Sprache Dinge und Denken in besonderer Klarheit und Sachlichkeit. Er festigt in Originalität die Stetigkeit des Rechts.“³

Josef Isensee wurde am 10. Juni 1937 in Hildesheim geboren. Nach dem Abitur am Hildesheimer Gymnasium Josephinum⁴ studierte er in Freiburg i.Br., Wien und München Rechtswissenschaft und Philosophie. Nach bayerischen juristischen Staatsexamina wurde er 1967 mit der Arbeit „Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht: Eine Studie über das Regulativ des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft“ an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg promoviert, wo er 1962 seine Laufbahn als Assistent von Walter Leisner begonnen hatte. Die 1968 erschienene „glänzende Monographie“⁵ erfuhr 2001 eine zweite Auflage; auch später lotete der Verfasser – dessen Erstling bisweilen für seine Habilitationsschrift gehalten wird⁶ – das Prinzip und seine Prämissen aus⁷.

1970 habilitierte Isensee sich ebenfalls in Nürnberg-Erlangen⁸. Ihm wurde die *Venia legendi* für die Fächer Staats- und Verwaltungsrecht sowie Steuerrecht verliehen. 1971 folgte er dem Ruf an die Universität des Saarlandes, 1975 dem Ruf an die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Die Bundeshauptstadt war „wohl der ideale berufliche Standort für den Staatsrechtslehrer Josef Isensee“.⁹ Der Bonner Republik stand Isensee mit Rat und Tat zur Seite, sei es als Gutachter, Experte in Anhörungen oder gefragter Gesprächspartner. Seit seiner Emeritierung im Jahr 2002 ist aber nach wie vor „von Ruhestand keine Spur“.¹⁰ Nach Gastprofessuren in Jena (2002/03) und Berlin (2003/04) hält der Jubilar auch noch in Bonn Vorlesungen, von seinen Vortragsverpflichtungen, Teilnahmen an Diskussionsforen u.v.a. ganz zu schweigen. Last but not least betreut Isensee momentan – zusammen

1 Hans Schueler, „Wer ist das Volk?“ Vor dem Bundesverfassungsgericht fand die mündliche Verhandlung gegen Hamburger und Kieler Gesetze statt, DIE ZEIT – Nr. 27 – 29. Juni 1990, S. 8.

2 So Friedrich Karl Fromme in einer Geburtstagsnotiz: Josef Isensee 60, in: FAZ – Nr. 131 – vom 10. Juni 1997, S. 6.

3 Paul Kirchhof, Vertrauen als Fundament: Zum 70. Geburtstag des Staatsrechtslehrers Josef Isensee, SZ – Nr. 130 – vom 9./10. Juni 2007, S. 17.

4 Ein bemerkenswertes Gedenken an die eigene Schule und die Verortung eines architektonischen Details des Hildesheimer Schulgebäudes mit dem Thema des staatlichen Erziehungsauftrags siehe in dem Diskussionsbeitrag von Isensee, in Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 32 (1998), 43 ff.

5 Hans Heinrich Rupp, Förderung gesellschaftlicher Aktivitäten durch den Staat, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 28 (1994), 5 (8).

6 Vgl. Otto Kommnich, Die Subsidiarität in der Verfassungsordnung des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates, in: ders. (rsg.), Subsidiarität und Demokratie, 1981, 30 (33 f.).

7 So der Titel seines Beitrags in: P. Blickle u.a. (Hrsg.), Subsidiarität als rechtliches und politisches Ordnungsprinzip in Kirche, Staat und Gesellschaft, 2002, 120 ff. (RECHTSTHEORIE, Beiheft 20).

8 Die 1976 erschienene Monographie „Die typisierende Verwaltung“ ist ein Teil der Habilitationsschrift.

9 So Markus Heintzen, Josef Isensee zum 70. Geburtstag, in: AöR 132 (2007), 165 f. (165).

10 Reinhard Müller, Josef Isensee 70, FAZ – Nr. 131 – vom 9. Juni 2007, S. 6.

mit Paul Kirchhof – nunmehr schon die 3. Auflage des Handbuchs des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Dieses vom Jubilar gemeinsam mit Paul Kirchhof begründete Standardwerk hat Joseph Listl nicht ohne Grund ein „Monument deutscher Staatsrechtslehre“ genannt hat¹¹.

Das wissenschaftliche Wirken und Oeuvre Josef Isensees kann nicht in ein paar Zeilen gewürdigt werden. 1986 hat er den Karl-Vossler-Preis erhalten, der eine Art „Literaturpreis“ für wissenschaftliche Publikationen ist. Die ihm zu Ehren dargebrachte Festschrift „Staat im Wort“¹² listet im Schriftenverzeichnis über 500 Einträge auf. Und dann steht man immer noch in der Gefahr, Biographie mit Bibliographie zu verwechseln. Allein der Blick auf die Schriften würde das Wirken des Jubilars übermäßig verkürzen. In unnachahmlicher, singulärer Weise vereint sich vieles in der Person und dem Werk Josef Isensees: „Der ingeniose Stilist begegnet dem profunden Kenner der abendländischen Geistes- und Kulturbewegungen, der elegante Ästhet dem akribischen System-Tüftler und der in sich ruhende homme de lettres dem zupackenden Politikberater“.¹³ Als „Arbeiter am Text“¹⁴ weiß er, welche Bedeutung dem „Ethos des Interpreten“¹⁵ bei der Normauslegung zukommt. Die Auslegung der grundrechtlichen Gewährleistungen will er bspw. nicht einfach dem Interpretationsgeschick der einzelnen Grundrechtsträger ausliefern; dem Selbstverständniskriterium begegnet er deshalb mit Misstrauen¹⁶. Gleichmaßen kritisiert der Jubilar die Kruzifix-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und belegt sie mit dem Verdikt: „Nicht das Kreuz an der bayerischen Schulwand ist verfassungswidrig, sondern die laientheologische Kreuzesexegese der Karlsruher Pentarchie“.¹⁷ Isensee wird als „scharfsinniger Analytiker der grundrechtsfundierten Schutzpflicht“¹⁸ – und Promotor des Untermaßverbots – ebenso anerkannt wie als Skeptiker voreiliger Verfassungsreformen¹⁹ und kritischer Begleiter europäischen Tendenzen, sich z.B. als Wertegemeinschaft zu gerieren²⁰, ernst genommen.

Isensees Werk und Wirken ist immer wieder auch verbunden mit dem Staatskirchenrecht, um dessen Zukunftsfähigkeit und Legitimation er sich sorgt²¹. Er ist dabei nicht nur theoretischer Begleiter, sondern auch Akteur des Staatskirchenrechts in vielfältigen Funktionen: z.B. als Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands (seit 1985), als wissenschaftlicher Berater bei den Konkordatsverhandlungen mit dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern oder als Gutachter und Prozessvertreter im sog. Hollerbach'schen Taufkirchenfall (BVerwGE 68, 62)²². Für seine Verdienste ist Isensee 1994 vom Papst mit dem Komturkreuz des Gregoriusordens ausgezeichnet worden. Isensee tritt immer wieder ebenso nachdrücklich wie nachhaltig als Mahner für den Erhalt des kirchlichen Propriums ein²³, der – etwa in seinem Beitrag zum

11 *Joseph Listl*, Ein Monument deutscher Staatsrechtslehre: Zum Erscheinen des Handbuchs des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland von Isensee/Kirchhof, *DöV* 1988, 782 ff.; siehe auch ders., *DöV* 1989, 807 ff., *DöV* 1991, 787 ff.; *DöV* 1993, 810 ff.

12 Hrsg. von seinen Schülern Otto Depenheuer, Markus Heintzen, Matthias Jestaedt und Peter Axer.

13 *Matthias Jestaedt*, Josef Isensee zum 70. Geburtstag, *JZ* 2007, 678 f. (678).

14, Arbeiter am Text: Philologen und Juristen, in: K. Borchard u.a., *Grenzüberschreitende Wissenschaft: Reden anlässlich der Emeritierung von Willi Hirdt*, *Bonner Akademische Reden* 90, 2004, 31 ff.

15 Umfassend der Beitrag: Vom Ethos des Interpreten: Das subjektive Element der Normauslegung und seine Einbindung in den Verfassungsstaat, in: H. Haller u.a. (Hsg.), *Staat und Recht: Festschrift für Günther Winkler*, 1997, 367 ff.

16 Dazu die Schrift: *Wer definiert Freiheitsrechte?*, 1980. Siehe auch die Buchbesprechung in: *ZevKR* 43 (1998), 133 ff.

17 Bildersturm durch Grundrechtsinterpretation: der Kruzifix-Beschluß des BVerfG, *ZRP* 1006, 10 (14).

18 *Erhard Denninger*, Vom Elend des Gesetzgebers zwischen Übermaßverbot und Untermaßverbot, in: *Gegenrede: Aufklärung – Kritik – Öffentlichkeit. Festschrift für Ernst Gottfried Mahrenholz*. Hrsg. von H. Däubler-Gmelin u.a., 1994, 561 (567).

19 Mit dem blauen Auge davon gekommen – das Grundgesetz: Zu Arbeit und Resultaten der Gemeinsamen Verfassungskommission, *NJW* 1993, 2583 ff.

20 Zweckverband oder Wertegemeinschaft, *FAZ* – Nr. 12 – vom 15. Januar 2007, S. 8.

21 Die Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts – Gegenwärtige Legitimationsprobleme, in: *Dem Staate, was des Staates ist – der Kirche, was der Kirche ist: Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag*. Hrsg. von J. Isensee u.a., 1999, 67 ff.

22 Rechtsschutz gegen Kirchenglocken: Rechtsweg und Qualifikation bei Nachbarklagen auf Unterlassung kirchlicher Immissionen, in: G. Lüke u.a. (Hrsg.), *Rechtsvergleichung, Europarecht und Staatsintegration. Gedächtnisschrift für Léontin-Jean Constantinesco*, 1983, 301 ff.

23 Grundsätzlich: Die Säkularisierung der Kirche als Gefährdung der Säkularität des Staates, in: G. W. Hunold/W. Korff (Hrsg.), *Die Welt für morgen: Ethische Herausforderungen im Anspruch der Zukunft*, 1986, 164 ff.

karitativen Wirken der Kirchen im Handbuch des Staatskirchenrechts²⁴ und in einem sehr versteckt publiziertem Vortrag vor katholischen Krankenhausträgern²⁵ – auf die Gefahren staatlicher Finanzierung als „goldene Zügel“ für die Caritas ebenso hinweist wie auf den Umstand, dass die Pflege des religiösen Erscheinungsbildes einer solchen Einrichtung sich nicht allein durch den Heiligen im Namen und das Kreuz im Eingangsbereich sicherstellen lässt, sondern gerade der religiöse Geist des Hauses umfassenderer Fürsorge bedarf. In anderen Abhandlungen widmet Isensee sich den Staatsleistungen²⁶ und der Darstellung kirchlicher Finanzquellen²⁷, weiterhin dem Religionsunterricht²⁸, der Frage islamischer Bekenntnisschulen²⁹ oder dem kirchlichen Denkmalschutz³⁰. Jüngst legte er ein weit gespanntes staatskirchenrechtliches Panorama vor, in dem er die Herausforderungen des deutschen Staatskirchenrechts zu Beginn des 21. Jahrhunderts zur Sprache bringt.³¹ Auch im Bereich des Staatskirchenrechts, das eine „Querschnittsmaterie“ ist, ist die thematische Spannweite des Jubilars unvergleichlich groß: Neben Grundsatzabhandlungen zur katholischen Staatsauffassung³² werden – etwa für den Bereich der kirchlichen Caritas – grundlegende Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts³³ in detail behandelt. Immer wieder widmet sich Isensee auch den religiös-theologischen Fundamenten des modernen säkularen Staatswesens. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Menschenwürde-Garantie des Grundgesetzes³⁴ und den „verfassungsstaatlichen Erwartungen an die Kirchen“³⁵, ihre religiöse Botschaft zu verkünden und somit Sauerteig in der pluralistische Gesellschaft zu sein sowie das Gewissen der einzelnen Menschen zu schärfen³⁶.

Die Erwartungen, die Ernst Friesenhahn 1950 in seiner berühmten Rektoratsrede formuliert hat, sind nach wie vor aktuell: „Der Rechtslehrer muss zwar kraft seines Lehrauftrages seinen Hörern die Kenntnis des geltenden positiven Rechts vermitteln, aber seine Aufgabe besteht nicht darin, einfach den Inhalt der einzelnen Paragraphen darzustellen, sondern er muss auch ihren Sinn entwickeln, den Zusammenhang der Rechtsinstitute aufweisen, kritisch die Richtigkeit des jeweils positivrechtlich Verordneten prüfen und seine Hörer schließlich auch an die letzten Fragen nach Recht und Gerechtigkeit heranführen, bei denen es ohne Wertungen nicht geht“.³⁷ Dass Josef Isensee dem auf seine Art und in besonderer Weise gerecht geworden ist, lässt sich einfach daran ablesen, dass Geburtstagssehungen für ihn immer wieder als Hommage überschrieben sind³⁸. Bleibt nur hinzuzufügen: *Tempora bona habeas, multos annos!*

PD Dr. Ansgar Hense

24 Die karitative Betätigung der Kirchen und der Verfassungsstaat, in: HdbStKirchR 2II (1995), 665 ff.

25 Sehr versteckt folgender Aufsatz: Das katholische Krankenhaus und die Verfassung des sozialen Rechtsstaats, in: Katholischer Krankenhausverband Deutschlands e.V. (Hrsg.), *Eigene Wege im Katholischen Krankenhaus*, 1982, 7 ff.

26 Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: HdbStKirchR 2I (1994), 1009 ff.

27 Die Finanzquellen der Kirchen im deutschen Staatskirchenrecht, JuS 1980, 94 ff.

28 Die Garantie des Religionsunterrichts im Grundgesetz, in: G. Bitter (Hrsg.), *Religionsunterricht hat Zukunft*, 2000, 19 ff. (Kleine Bonner Theologische Reihe).

29 Private islamische Bekenntnisschulen: Zur Ausnahmen vom Verfassungsprinzip der für alle gemeinsamen Grundschule, in: S. Muckel (Hrsg.), *Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat: Festschrift für Wolfgang Rübner*, 2003, 355 ff.

30 Res sacrae unter kircheneigenem Denkmalschutz – Substitution staatlicher durch kirchliche Normen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg, in: KuR 1999, 117 ff.; Staatlicher Denkmalschutz und Selbstbestimmungsrecht der Kirche: Anmerkung zu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30. 1. 2003, JZ 2004, 912 ff.

31 Kirche und Staat am Anfang des 21. Jahrhunderts: Bewährung und Entwicklung des überkommenen Rechtsgefüges, in: öarr 53 (2006), 21 ff.

32 Die katholische Kirche und das verfassungsstaatliche Erbe der Aufklärung, in: J. Hengstschläger u.a. (Hrsg.), *Für Staat und Recht. Festschrift für Herbert Schambeck*, 1994, 213 ff.

33 Gemeinnützigkeit und Europäisches Gemeinschaftsrecht, in: DSStJG Band 26 (2003), 93 ff. Allgemein zur Gemeinnützigkeit schon vorher Gemeinwohl und Bürgersinn im Steuerstaat des Grundgesetzes, in: *Das akzeptierte Grundgesetz: Festschrift für Günter Dürig zum 70. Geburtstag*. Hrsg. von H. Maurer., 1990, 33 ff.

34 Menschenwürde: die säkulare Gesellschaft auf der Suche nach dem Absoluten, in: AöR 131 (2006), 173 ff.

35 So der Titel des Beitrags in: *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche* 25 (1991), 104 ff.

36 Interview: „Nicht nur von dieser Welt“, Rheinischer Merkur – Nr. 47 – vom 20. November 1992, S. 24.

37 *Ernst Friesenhahn*, Staatsrechtslehrer und Verfassung, 1950, 18.

38 *Manfred Funke*, Freiheit ist der Zweck des Zwanges: Hommage an Josef Isensee zum siebzigsten Geburtstag, in: *Die politische Meinung* Nr. 452, Juli 2007, 73 f. Siehe auch *Nomos und Ethos: Hommage an Josef Isensee zum 65. Geburtstag von seinen Schülern*. Hrsg. von O. Depenheuer, M. Heintzen, Matthias Jestaedt, Peter Axer, 2002.